



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 10. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/10-1	Wahl einer Pröpstin/eines Propstes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für die Propstei Rostock	Niederschrift
II/10-2	Entlastung für die Jahresrechnung 2020	DS 87
II/10-3	Verwendung des Jahresüberschusses 2020	DS 88
II/10-4	Haushaltsbeschluss 2022	DS 89
II/10-5	Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen	DS 90 a
II/10-6	Frauenarbeit im Sprengel Mecklenburg und Pommern	DS 91
II/10-7	Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 92
II/10-8	Wahlen	



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-1

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Wahl

einer Pröpstin/eines Propstes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für die Propstei Rostock

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wählt Pastor Dirk Fey zum Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für die Propstei Rostock.

Schwerin, 29. Oktober 2021

Stefanie Wolf

Präses der Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-2

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Beschluss

Entlastung für die Jahresrechnung 2020

Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung werden für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2020 gemäß § 19 HhFG Entlastung erteilt.

Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Schwerin, 12. November 2021

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Beschluss
Verwendung des Jahresüberschusses 2020

1. Die Kirchenkreissynode nimmt den Jahresabschluss 2020 mit einem Überschuss in Höhe von 1.366.597,32 Euro im Sachbuch 00 sowie in Höhe von 95.338,11 Euro im Sachbuch 10 ab.
2. Die Kirchenkreissynode beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 wie folgt:

	Überschussverwendung - Jahresüberschuss SB 00 (durch Umbuchung aus SB 50-6128)	1.366.597,32
1.	Geplante Kosten für die IT-Ausstattung der Kirchengemeinden konnten aufgrund von Verzögerungen in 2020 nicht abgerechnet werden und fielen in 2021 an. Die in 2020 nicht verbrauchten Mittel müssen daher in den Haushalt 2021 überführt werden. In 2021 wird hiermit der außerplanmäßigen Einnahme unter SB 00-7620-00-3100 (IT-Projekte-Entnahme aus Rücklagen) zugestimmt sowie der überplanmäßigen Ausgaben unter SB 00-7620-00-6752 (Dienstleitungen Dritter) zuzüglich 82.000 € und der außerplanmäßigen Ausgabe unter 7620-00-9423 (EDV-Ausstattung KGen) in Höhe von 90.000 €.	172.304,96
2.	Die vorgenommene Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (SB 90-5400) war aufgrund des Jahresergebnisses nicht notwendig. Daher wird derselbe Betrag wieder der Rücklage zugeführt.	61.178,05
3.	Verteilung in 2024 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2020 pro 156.789 GGI = 4,78/GGI) -> Verbleib in Verwahrstelle Jahresüberschuss (SB 50-6128)	749.451,42
	Der weitere Überschuss wird dem Haushalt 2022 unter SB 00-9700-00-3127 zum Ausgleich von Defiziten zugeführt.	383.662,89
	SUMME	1.366.597,32
	Überschussverwendung - Jahresüberschuss SB 10 (durch Umbuchung aus SB 50-6129)	95.338,11
4.	Der Überschuss wird dem Haushalt 2022 unter 9700-00-3127 zum Ausgleich von Defiziten zugeführt.	95.338,11

Schwerin, 12. November 2021

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-4

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2022

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2022, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan (Anlage Haushaltsbeschluss).

Schwerin, 12. November 2021


Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode



**Beschluss über die Feststellung
des Haushaltes
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsbeschluss)**

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 60.183.760 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 364.824 Euro festgestellt. Die fünfjährige Finanzplanung sowie die Übersichten über Bürgschaften, Schulden und Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg werden zur Kenntnis genommen.

§ 2

- (1) Die Finanzverteilung innerhalb des Kirchenkreises gemäß § 2 Finanzsatzung erfolgt entsprechend der Darstellung im Vorbericht zum Haushaltsplan.
- (2) Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung zugrunde zu legen ist, betrug 156.789 zum Stichtag 31. Dezember 2020. Die Zuweisung wird auf 34,00 Euro je Gemeindeglied festgesetzt. Diese Zuweisung an die Kirchengemeinden entspricht 21,41 Prozent des Kirchensteueranteils der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres bzw. 20,35 Prozent des geplanten Kirchensteueranteils (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Finanzsatzung).
- (3) Die Höhe der Gemeindeanteile gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 60,24 Prozent festgelegt.
- (4) Die Höhe des Kirchenkreisanteiles gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 39,76 Prozent festgelegt.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden gemäß dem kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung durch den Haushalt des Kirchenkreises abzüglich einer durch die Kirchengemeinden zu leistenden Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in den ersten drei Dienstjahren um 25 % aufgestockt werden. Der Personalkostenanteil der Kirchengemeinden erhöht sich um 30 % für

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.

- (2) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden auf Überhangstellenanteilen des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises werden im Haushaltsjahr 2022 zu 100 Prozent aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Umfang Aufgaben für die Kirchenregion wahrnehmen.

Für Überhangstellenanteile, in deren Rahmen keine Aufgaben für die Kirchenregion übernommen werden, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde entweder 100% oder in den Berufsgruppen der Pastoren, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker weiterhin 20%, wenn entsprechende Stellenplananteile in derselben Kirchengemeinde unabhängig von der Berufsgruppe nicht besetzt sind. Die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

- (3) Kann die Finanzierung der Personalkostenpauschale gemäß Absatz 1 und 2 durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine herabgesetzte Erstattung beschließen. Die Beteiligung der Kirchengemeinde kann auf 15 Prozent oder 10 Prozent herabgesetzt werden.

- (4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen, die der Haushaltsplanung zugrunde liegen, lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen 2022 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil KG in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)
Pfarrstellen*	81.600	65.280	16.320	21.216
Kirchenmusiker A**	82.660	66.128	16.532	21.492
Personalkostenpauschalen 2022 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil KG in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)
Kirchenmusiker B**	69.700	55.760	13.940	18.122
Gemeindepädagogen FH**	69.700	55.760	13.940	18.122
Gemeindepädagogen FS**	63.860	51.088	12.772	16.604
Küster / Verwaltungsmitarbeiter**	49.900	39.920	9.980	12.974

- (5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweichen.

§ 4

- (1) Für die gemeinsame Finanzierung von Grundstücksausgaben der örtlichen Kirchen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c Finanzsatzung wird ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro eingestellt. Erstattungen durch Vertragspartner der örtlichen Kirchen oder andere Dritte sind an den Kirchenkreis zu überweisen und werden im Haushalt vereinnahmt.
- (2) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt analog der allgemeinen Verteilungsregelungen der Finanzsatzung. Einnahmen, die zwischen Restitution und Verkauf restituierten Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

- (1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2022 folgende Mittel entnommen, soweit diese zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind:

Haushaltsstellen Rücklagenentnahmen in Euro

0210.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	69.700
0311.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	287.200
0311.00.3100	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	4.000
0311.00.3100	Entnahme Fusionsrücklage	490.000
0510.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	550.800
0700.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	22.500
1102.00.3100	Entnahme Rücklage Flüchtlingsarbeit	150.000
1410.01.3100	Entnahme Fonds KHS Konventskasse – Fahrt- u Tagungsk.	1.530
1410.03.3110	Entnahme Fonds KHS Schwerin – Klinkkapelle/Raum d. Stille	1.500
1410.05.3110	Entnahme Fonds KHS Neubrandenburg – Arbeit mit Ehrenamtlichen	150
1410.05.3110	Entnahme Fonds KHS Neubrandenburg – Spenden KHS	500
1410.06.3100	Entnahme Rücklage KHS Rostock – Raum der Stille	15.000
1410.06.3110	Entnahme Fonds KHS Rostock – Allgemeine Arbeit	115
3601.00.3110	Entnahme Rücklage 2 % Appell	100.000
8290.00.3100	Entnahme Rücklage Restitution	128.400
8300.00.3100	Entnahme Rücklage Betriebsmittel	3.250.000
9000.00.3100	Entnahme Ausgleichsrücklage	50.000
9000.00.3100	Entnahme Rücklage KZVK-Versorgungssicherung	40.000
9100.00.3112	Entnahme Überschuss 2018	749.287
9700.00.3127	Entnahme Überschuss 2020	479.000
9700.00.3128	Entnahme Ausgleichsrücklage	4.663.014
Summe		11.052.696

- (2) Soweit die entsprechenden Zuflüsse erfolgt sind, werden folgende Zuführungen zu den Rücklagen festgelegt:

Haushaltsstellen Rücklagenzuführungen in Euro

0110.00.9100	Zuführung Ablöse Staatskirchenvertrag Brandenburg	1.415.700
7500.03.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	300
7500.04.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	600
Summe		1.416.600

- (3) Im Sachbuch 10 werden Rücklagenentnahmen in Höhe von 6.430 Euro und Rücklagenzuführungen in Höhe von 206.204 Euro geplant. Die Rücklagenzuführung erfolgt über die Verwarrechnung.

- (4) In die Verwarrechnung werden eingestellt:

1. Die Jahresüberschüsse der Sachbücher 00 und 10 bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode.
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz).
3. Zinsen der Rücklagen des Kirchenkreises werden nicht kapitalisiert, sondern dem laufenden Haushalt der Gliederung 00.8300.00 zugeführt.

§ 6

- (1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit kann der Kirchenkreis gemäß § 12 EKHHFVO Kassenkredite aufnehmen. Die Höhe der insgesamt möglichen Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 5,0 Mio. Euro festgelegt.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke, die zum Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat für den Kirchenkreis Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2022 nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann, eine Negativerklärung

vorliegt oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.
- (6) Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck in der Betriebsmittelrücklage und der Allgemeinen Ausgleichsrücklage einstweilen nicht benötigt, können sie zur Liquiditätssicherung in der genannten Reihenfolge für Finanzierungen des Kirchenkreises, einschließlich seiner Teilhaushalte, in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). Für das Haushaltsjahr 2022 können Selbstanleihen bis zu einer Höhe von 3 Mio. EUR herangezogen werden, ohne dass es einer Beschlussfassung des Kirchenkreisrates und Finanzausschusses bedarf.
- (7) Darüber hinaus kann der Kirchenkreis Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro als qualifizierte Nachrangdarlehen an kirchliche Körperschaften, inklusive kirchlicher Stiftungen, im Kirchenkreis vergeben. Über die Kreditvergabe entscheidet der Kirchenkreisrat, die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen. Rücklagenentnahmen werden nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet.

§ 7

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
 - Evangelisches Kinder- und Jugendwerk,
 - Zentrum Kirchlicher Dienste,
 - Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ Güstrow,
 - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
 - Zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung
 - Kirche mit Anderen (unselbständige Stiftung)
 - Kirchliches Bauen in Mecklenburg (unselbständige Stiftung)
- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises.
- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.
- (4) Zur Bewirtschaftung von außerordentlichen Baumaßnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 02 dargestellt.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.
- (2) Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 10.000 Euro. Grundsätzlich sind Abweichungen ab einem Betrag von 50.000 Euro als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Leistungen, die vor dem Haushaltsjahr begründet wurden, sind unumgänglich und bedürfen keines Beschlusses des Kirchenkreisrates mit Einwilligung des Finanzausschusses.
- (4) Wurden außerplanmäßige Ausgaben bereits unter einer anderen HH-Stelle ursprünglich geplant und bewilligt, im laufenden Haushaltsjahr aber aus buchhalterischen Gründen für eine übersichtlichere Darstellung des Ressourceneinsatzes und -verbrauchs eine gesonderte Darstellung mittels einer neuen HH-Stelle oder Gruppierung gewählt, so sind diese nicht erneut zu beschließen.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.
- (7) Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist. Das Einvernehmen ist durch den Kirchenkreisrat mit dem Finanzausschuss herzustellen.
- (8) Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 EKHHFVO). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperren und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren.
- (9) Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 15 Absatz 1 EKHHFVO ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden. Die Ermächtigung ist begrenzt auf die Investitionen an den im Sachbuch 10 aufgeführten Gebäuden und den Umfang von 3.464.500 Euro.

§ 9

Mehreinnahmen und Minderausgaben eines Einzelplans decken die Mehrausgaben und Mindereinnahmen innerhalb dieses Einzelplans (§ 19 Absatz 1 EKHHFVO). Sachkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig und Personalkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen gemäß § 18 Absatz 2 EKHHFVO nicht überschritten werden.

§ 10

Wenn es nicht möglich ist, den Haushalt oder einen Teilhaushalt bereits im Vorjahr zu beschließen, gilt für die jeweiligen Haushalte das Prinzip der vorläufigen Haushaltsführung (§ 16 Haushaltsführungsgesetz). Kann der jeweilige Haushalt erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen

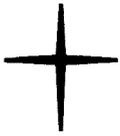
1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



Beschluss

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

1. Aufhebung von Schulseelsorgepfarrstellen des Kirchenkreises; Verfügungsstellenanteile für Schulseelsorge

1. Die beiden Pfarrstellen für Schulseelsorge in Rostock und Schwerin werden zum 1. Januar 2022 aufgehoben (2 VbE).
2. Die Schulseelsorgepfarrstelle in Parchim (100%) erhält einen k.w.-Vermerk.
3. Der Kirchenkreis stellt Haushaltsmittel für 2 VbE Verfügungsstellen für Schulseelsorge in den jährlichen Haushalt ein.
Die Mittel verteilen sich wie folgt:
 - 4x 0,25 VbE in Mitarbeiterstellenanteilen (Fachhochschule) und
 - 4x 0,25 VbE in Pfarrstellenanteilen.
4. Die Schulseelsorgestellenanteile werden weiterhin im Stellenplan des Kirchenkreises separat geführt.

2. Bestätigung von Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden

Propstei Neustrelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land

1. Der Kirchenkreisrat hebt die Pfarrstelle (75%) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard auf.
2. Der Kirchenkreisrat hebt die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz (100%) auf.
3. Der Kirchenkreisrat hebt die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf auf.
4. Der Kirchenkreisrat errichtet aufgrund des Einvernehmens über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf mit der Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard zum 1. Januar 2021 in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land zwei Pfarrstellen:
 1. Pfarrstelle (75%) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land, mit Dienstsitz in Burg Stargard.
 2. Pfarrstelle (50%) der Ev.-Luth. St. Johannes Stargard Land, mit Dienstsitz in Ballwitz.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen

Der Kirchenkreisrat ändert zum 1. August 2021 den Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen von 100 Prozent auf 75 Prozent.

Pfarrstelle Altenseelsorge in Neubrandenburg

Der Kirchenkreisrat hebt zum 1. August 2021 die Pfarrstelle für Altenseelsorge (100%) in Neubrandenburg auf.

Schulseelsorgestelle in Waren

Der Kirchenkreisrat hebt die Pfarrstelle für Schulseelsorge in Waren (100%) zum 1. Februar 2022 auf.

Propstei Rostock

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch

Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch wird ab 01. Juni 2021 von 75% auf 50% einer VbE reduziert.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow

Der Umfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow wird ab 01. Juni 2021 von 100% auf 50% einer VbE reduziert

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf wird ab 1. Januar 2022 aufgehoben.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen wird ab 1. Januar 2022 geändert und den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lambrechtshagen und Parkentin zugeordnet, welche somit einen Pfarrsprengel bilden. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 75% einer VbE.

Propstei Wismar

Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin

Der Kirchenkreisrat hebt zum Zeitpunkt der Fusion der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin und der Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow zur Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin die 2. Pfarrstelle der Bernogemeinde und die 1. Pfarrstelle der Versöhnungsgemeinde auf.

Schwerin, 12. November 2021

S. Wolf

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-6

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Beschluss

Projektstelle für die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern

1. Der Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Oktober 2020 zur Verlängerung und befristeten Erweiterung der Projektstelle für die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern mit einem Stellenumfang von 100% bei hälftiger Finanzierung der Personal- und Sachkosten durch die beiden Kirchenkreise wird aufgehoben.
2. Zum 1. Januar 2022 wird die Stelle Referent*in unter 2.2 Bereich 2, Arbeit mit Frauen, im Stellenplan des Kirchenkreises Mecklenburg aufgehoben.
3. Der Kirchenkreis Mecklenburg stimmt der Errichtung einer Projektstelle Referent*in für die Arbeit mit Frauen mit einem Stellenumfang von 50% im Stellenplan des Evangelischen Kirchenkreises Pommern zu. Dem Kirchenkreis Pommern werden bei Neubesetzung der Projektstelle, voraussichtlich zum 1. Januar 2022, für 6 Jahre 2/3 der Personal- und Sachkosten refinanziert.
4. Der Refinanzierung einer Assistenzstelle für die Arbeit mit Frauen von 2/3 der Personalkosten einer Sekretariatsstelle im Regionalzentrum für kirchliche Dienste in Greifswald im Umfang von 3 Wochenarbeitsstunden wird zugestimmt.

Schwerin, 12. November 2021

S. Wolf
Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-7

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Beschluss

Dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Die „Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ wird im Punkt 2 „Fördervoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchengemeinderäte von zwei oder mehreren benachbarte Kirchengemeinden beschließen eine Fusion zu einer neuen Kirchengemeinde. Diese Fusion muss im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden sein.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, und die die unter Punkt 1 genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist an einer Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge. Die Laufzeit der Förderung wird entsprechend gekürzt.

Von Seiten des Kirchenkreises erfolgt die Förderung, solange die zweckentsprechende Rücklage nicht aufgebraucht ist.“

Schwerin, 12. November 2021


Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode



**Richtlinie
zur
Förderung von Kirchengemeindefusionen
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

vom 15. Dezember 2017

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Geänderte Ziffer	Art der Änderung
1	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	14. Dezember 2018	Ziffer 5 Satz 1	neu gefasst
2	2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	24. April 2020	Ziffer 2 Satz 1 und 2	Fristen geändert
3	3. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	12. November 2021	Ziffer 2 Satz 1 und 2 Ziffer 2 Satz 6	Fristen gestrichen und neu gefasst

Präambel

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Kirchengemeindefusionen gemäß des Konzeptes zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg als einem Beitrag zur Minimierung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

Kleinere Kirchengemeinden sollen zu Fusionen mit benachbarten Kirchengemeinden ermutigt werden, damit handlungsfähigere Kirchengemeinden entstehen.

Durch eine finanzielle Unterstützung vom Kirchenkreis zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten sollen sie in die Lage versetzt werden, diesen Umstrukturierungsprozess konstruktiv zu gestalten.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderung A

Eine fusionierte Kirchengemeinde, erhält ab dem Jahr der Fusion eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 3.000 €. Diese Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

Bei einer fusionierten Kirchengemeinde,

- die im dünn besiedelten ländlichen Bereich (< 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1000 Gemeindeglieder hat,
- die im dichter besiedelten ländlichen Bereich (> 50 Ew/qkm) liegt und mindestens 1200 Gemeindeglieder hat,
- die im Mittelzentrum liegt und mindestens 1300 Gemeindeglieder hat und
- die im Oberzentrum liegt und mindestens 1400 Gemeindeglieder hat,

erhöht sich der jährliche Betrag dieser Sonderzuweisung des Kirchenkreises auf 15.000 €. Für die Strukturzonenzuordnung und die Gemeindegliederzahlen sind die Werte der Anlage zu den Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden vom 19. November 2016 maßgeblich. Für fusionierende Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Strukturzonen, ist ein arithmetischer Mittelwert bei der Mindestzahl der Gemeindeglieder zu ermitteln.

1.2 Förderung B

Entsteht durch eine Fusion eine Kirchengemeinde, die zusammen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen mehr als 5 Kirchengebäude (keine Kapellen) oder mehr als 5 Friedhöfe hat, erhält diese Kirchengemeinde ab dem Jahr der Fusion eine weitere jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 1.000 € je weiterer Kirche oder Friedhof, maximal jedoch 15.000 €. Die Fördersumme ist an die Objektzahlen zum Fusionsdatum gebunden und wird über den gesamten Förderzeitraum, auch bei einer Änderung der Objektzahlen, nicht angepasst.

Die Sonderzuweisung ist zweckgebunden für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises zu verwenden.

1.3 Förderung C

Für Gemeindeberatungen im Fusionsprozess erstattet der Kirchenkreis den Kirchengemeinden einen Kostenanteil, sofern die Beratung über den Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste vermittelt wurde und ein Eigenbeitrag von 300 Euro nachgewiesen wird. Die Förderung beträgt höchstens 3000 € je Fusion und ist nach erfolgter Rechnungslegung über den Gemeindedienst bei der Kirchenkreisverwaltung abzurufen.

2. Fördervoraussetzung

Die Kirchengemeinderäte von zwei oder mehreren benachbarte Kirchengemeinden beschließen eine Fusion zu einer neuen Kirchengemeinde. Diese Fusion muss im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden sein.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, und die die unter Punkt 1 genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist an einer Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge. Die Laufzeit der Förderung wird entsprechend gekürzt.

Von Seiten des Kirchenkreises erfolgt die Förderung, solange die zweckentsprechende Rücklage nicht aufgebraucht ist.

3. Förderzeitraum

Bei seit Mai 2012 fusionierten Kirchengemeinden beginnt die Förderung mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Bei noch zu vollziehenden Fusionen beginnt die Förderung mit dem Jahr der Fusion.

Die Förderung wird für 6 Jahre gewährt, soweit eine Verwendung für Personalkosten nachgewiesen werden kann.

Nicht in Anspruch genommene Förderbeträge werden zweckbestimmt in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

4. Beantragung

Der Förderantrag für die Förderungen A und B ist durch den Kirchengemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten. Dem Antrag ist ein Konzept zur Verwendung der Fördermittel mit der beabsichtigten Stellenplanänderung der Kirchengemeinde beizufügen. Die Kirchenkreisverwaltung prüft die Strukturzonenzuordnung sowie die Zahlen der Gemeindeglieder, Kirchengebäude und Friedhöfe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die finanzielle Förderung der Gemeindeberatung ist beim Gemeindedienst im Zentrum kirchlicher Dienste zu beantragen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel A und B erfolgt in jährlichen Raten an die Kirchengemeinden, die die zweckentsprechende Verwendung für Personalkosten außerhalb des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises sicherzustellen haben.

Die Förderung C wird auf Antrag direkt an die Kirchengemeinde ausgezahlt.

Vor Auszahlung der sechsten Jahresrate ist dem Kirchenkreisrat ein Kurzbericht über den Verlauf der Fusion vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/10-8

II. Kirchenkreissynode

10. Tagung
29. – 30. Oktober 2021

Wahlen

für die Ausschüsse der II. Kirchenkreissynode

Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Martin Kruth

Schwerin, 30. Oktober 2021

S. Wolf
Stefanie Wolf
Präses der II. Kirchenkreissynode

